

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Hildesheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände in der Diözese Hildesheim.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Unterstützung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Hildesheim und seiner Mitgliedsverbände bei der Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und kirchlicher Mittel für die Jugendarbeit.
 - Durchführung von Spenden- und Sammelaktionen für die verbandliche Jugendarbeit.
 - Im Bedarfsfall durch den Abschluss von Rechtsgeschäften für den BDKJ oder einen seiner Mitgliedsverbände und Übernahme der Haftung für daraus folgende rechtliche Verpflichtungen, insbesondere durch Übernahme von Rechten und Pflichten als Anstellungsträger von Personal.
 - Erwerb und Unterhaltung von Jugendbildungs- und Freizeitstätten.
 - Unterstützung der verbandlichen kirchlichen Jugendarbeit in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins sollen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter/-innen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Hildesheim mit der Auflage, die Mittel für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere für die verbandliche Jugendarbeit, zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Hildesheim als geborene Mitglieder.
 - b) fünf von der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) auf zwei Jahre zu wählende Personen; dabei sind Vertreter(-innen) der Dekanats- und Mitgliedsverbände zu berücksichtigen.
 - c) bis zu drei vom Diözesanvorstand des BDKJ mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vereins auf zwei Jahre zu berufenen Personen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, außer mit dem Tod des Mitglieds, durch den Ablauf des Wahlamtes, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Widerruf der Entsendung durch die BDKJ-Diözesanversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es erheblich oder wiederholt gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung verstoßen hat oder wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen oder dessen Interessen schädigen würde. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Ausschluss wird unmittelbar rechtswirksam.
- (5) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem gleichberechtigten Stellvertreter/in und der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Der/die Vorsitzende soll aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes gewählt werden. Bei der Wahl von Stellvertreter/in und Schatzmeister/in ist die Mitgliederversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Tätigkeit des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Vereins.
- (3) Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Zur Vertretung des Vereins sind sie nur gemeinsam berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden ihnen erstattet.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsmittel, und zwar im Rahmen der Beschlüsse der Diözesanversammlung des BDKJ in Abstimmung mit dem Diözesanvorstand des BDKJ.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Von den Kassenprüfern/-innen geprüfte Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages.
 - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Jahreshaushaltsplan und Gesamtstellenplan.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
 - e) Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken.
 - f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die nur mit einer Frist von mehr als einem Jahr gekündigt werden können.
 - g) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.
 - h) Wahlen zum Vorstand.
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit beraumt der/die Vorsitzende einen neuen Sitzungstermin an, bei dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bedeuten Ablehnung. Eine Vertretung bei der Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (4) Versammlungsleiter/-in ist der/die Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in oder in Vertretung von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (2) Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er durch die Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Hildesheim bestätigt worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde am 7. Februar 1981 von der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Hildesheim gebilligt und in der Gründungsversammlung vom 22. Mai 1981 gebilligt.

Sie wurde in § 5.2 von der Mitgliedsversammlung am 06. November 1990 geändert. Die Änderung wurde von der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Hildesheim am 24. November 1990 bestätigt.

Eine weitere Änderung in § 6.3 wurde von der Mitgliederversammlung am 11. November 1995 vorgenommen, die von der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Hildesheim am 25. November 1995 bestätigt wurde.